



FAHRNER
BAUUNTERNEHMEN

MALLERSDORF-PFAFFENBERG – BARBING / REGENSBURG – FREISING

Fahrner Bauunternehmung GmbH | Sarching Feld 10 | 93092 Barbing

NIEDERLASSUNG REGENSBURG

Sarching Feld 10 / 93092 Barbing

TEL 09401/ 92 39-0 E-MAIL barbing@fahrnerbau.de

FAX 09401/ 92 39-10 ONLINE www.fahrnerbau.de

TIEFBAU – HOCHBAU – INGENIEURBAU

ASPHALTBAU – ASPHALTPRODUKTION

ROHSTOFFGEWINNUNG – RECYCLING

ERSCHLIESUNG – DIENSTLEISTUNGEN

Granitsteinbruch Rauhenberg

Stellungnahme zum Schreiben des
Landratsamtes Regensburg vom
20.12.2019 mit
Az: S-32-171.10-G-UVP-2.1.1-2.2
sowie dem Nachforderungs-Schreiben
vom **16.03.2020**

Auftraggeber:

Fahrner Bauunternehmung GmbH,
93092 Barbing

BANKVERBINDUNGEN

Sparkasse Mallersdorf	BIC BYLADEM1LAH	IBAN DE79 7435 0000 0005 0093 32
RB Geiselhöring-Pfaffenber	BIC GENODEF1GP	IBAN DE61 7436 9088 0000 8227 10
HypoVereinsbank	BIC HYVEDEMM452	IBAN DE56 7422 0075 0002 6072 71
Postbank	BIC PBNKDEFFXXX	IBAN DE37 7001 0080 0107 3308 02
BTV	BIC BTVADE61XXX	IBAN DE27 7201 2300 0782 1506 00
RLB Oberösterreich	BIC RZOODE77XXX	IBAN DE88 7402 0100 0008 3014 00

FAHRNER BAUUNTERNEHMUNG GMBH

Steuer-Nummer:	162/115/30514
UST-Id.-Nummer:	DE 184 199 437
Handelsregister:	Straubing
HRB-Nummer:	9561
Geschäftsführer:	Dipl.-Ing. (FH) Robert Fahrner sen.
	Dipl.-Ing. Robert Fahrner

www.fahrnerbau.de

Projekt: Granitsteinbruch Rauhenberg

Landkreis: Regensburg

Auftraggeber: Fahrner Bauunternehmung GmbH, 93092 Barbing

Projektnummer: 15230

Bearbeiter: Robert Fahrner (Fahrner Bauunternehmung GmbH, Antragsteller)
Lina Nitsch, (Piewak & Partner GmbH, Bayreuth)
Dietmar Schille (Ingenieurtechnische Beratung, Weida)
Beatrice Grimm (OPUS, Bayreuth)

Ort/Datum: Barbing/Weida/Bayreuth, 24.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Stellungnahmen.....	1
2.1	Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Oberpfalz vom 11.07.2019	1
2.2	Stellungnahme der Bauabteilung des Landratsamtes Regensburg vom 17.07.2019	2
2.3	Aussage der Gemeinde Wiesent zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen vom 23.07.2019 sowie Stellungnahme vom 03.09.2019	3
2.4	Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz als Landesplanungsbehörde vom 24.07.2019	4
2.5	Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 06.08.2019	5
2.6	Stellungnahme des AELF Regensburg vom 13.08.2019.....	6
2.7	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.09.2019	7
2.8	Untersuchungstiefe der saP im Vergleich zum vorausgegangenen Raumordnungsverfahren und dem vorgelegten UVP-Bericht.....	7
2.9	Offene Fragen zur Verkehrsbelastung durch An- und Abfahrtsverkehr.....	7
2.10	Nachtrag des Landratsamtes: Schreiben vom 16.03.2020.....	10
3	Änderung des Regionalplans	11

Anlagen

- Anlage 1 Gewässerökologisches Gutachten (Dr. Voigt)
- Anlage 2 Austauschseiten zur UVP und Ergänzende Anlage (Schutzgut Wasser) (OPUS)
- Anlage 3 Bauantragsunterlagen
- Anlage 3.1 Original-Katasterauszug im Maßstab 1:1000
- Anlage 3.2 Baubeschreibung inkl. Lage- und Grundrissplan mit Längs- und Querschnitten (Halde)
- Anlage 3.3 Baubeschreibung inkl. Lage- und Grundrissplan mit Längs- und Querschnitten (Waage)
- Anlage 3.4 Baubeschreibung inkl. Lage- und Grundrissplan mit Längs- und Querschnitten (Container)
- Anlage 3.5 Brandschutznachweis
- Anlage 4 Korrigierter Landschaftspflegerischer Begleitplan (OPUS) inkl. Maßnahmenplan 2 und 3
- Anlage 5 Einleit- und Monitoringkonzept (Piewak & Partner)
- Anlage 6 Ergänzende Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (OPUS)
- Anlage 7 Sprengtechnische Stellungnahme (Dipl.-Ing. (Ulrich) Mann.)
- Anlage 8 Schalltechnische Stellungnahme (Hoock & Partner)
- Anlage 9 Formaler Antrag auf Abgrabungsgenehmigung mit Anlagen 1-17 zum Abgrabungsantrag (Gewinnungsrisse; Längs- und Querschnitte)
- Anlage 10 Überarbeiteter Anhang 20 (Antrag auf Befreiung [...])

1 Veranlassung

Die Fahrner Bauunternehmung GmbH plant auf dem nördlichen Gipfelbereich des Rauhenbergs in der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg einen Granitsteinbruch zu errichten, in dem Granit im Tagebau durch Sprengung zur Schotterproduktion gewonnen werden soll. Der Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben wurde am 05.06.2019 in aktualisierter Form beim Landratsamt Regensburg eingereicht. Durch das Schreiben mit Az. S 32-171.10-G-UVP-2.1.1-2.2 wurden durch das Landratsamt Regensburg anhand der Stellungnahmen der zu beteiligten Stellen Nachbesserungsbedarf der Planunterlagen abgeleitet. Es handelt sich dabei um 10 Stellungnahmen die im Folgenden aufgeführt bzw. beantwortet werden. Zur Übersichtlichkeit wird der Behördentext aus dem o.g. Schreiben jeweils kursiv und umrandet vorangestellt und darunter anknüpfend beantwortet.

2 Stellungnahmen

2.1 Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz vom 11.07.2019

Wenngleich anhand der Stellungnahme des Sachgebietes für Wasserrecht am Landratsamt Regensburg ein Gewässerausbau durch das inmitten stehende Vorhaben nicht stattfindet, da in kein Oberflächengewässer direkt eingegriffen wird, und eine direkte Beeinflussung eines Oberflächengewässers durch die Verringerung der Zufuhr von Grundwasser (z.B. durch die Veränderung von Grundwasserströmen) aufgrund der herrschenden Gesetzeslage weder unter den Gewässerausbau noch unter die Benutzung eines Oberflächengewässers fällt, ist vorliegend doch zu berücksichtigen, dass anhand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sämtliche Auswirkungen des Vorhabens – auch indirekte – abgebildet und bewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang sind die hier einschlägigen Auswirkungen auf den Moosgraben, dem zufließendes Wasser entzogen wird, sowie dem Augraben, dem Wasser zugeführt wird, vollständig zu ermitteln und zur Beurteilbarkeit der Umweltverträglichkeit an den – notfalls analog heranzuhenden – gesetzlichen Maßstäben zu messen.

Wir greifen insofern die Forderung der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz auf und bitten im Rahmen der UVP um die Vorlage zusätzlicher Unterlagen, anhand derer für die gesamte Gewässerstrecke von Moosgraben und Augraben der Nachweis gem. §§ 6 und 27 WHG geführt werden kann. D.h. es ist eine Bewertung des derzeitigen Gewässerlebensraumes, der Nachweis der Einhaltung des Verschlechterungsverbots (§27 WHG) sowie eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer während und nach dem Abbau (§6 WHG) erforderlich.

Antwort:

Um die Einflüsse der geplanten Steinbruch-Erschließung auf die betroffenen Wasseraustrittsstellen bzw. der Bachläufe zu beurteilen, wurde ein gewässerökologisches Gutachten durch Hr. Dr. Voigt (nature concept) im Jahr 2019 erstellt. Dieses ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die diesbezügliche Ergänzung zur UVP in Hinblick auf das Schutzwasser sind in der Anlage 2 beigelegt.

2.2 Stellungnahme der Bauabteilung des Landratsamtes Regensburg vom 17.07.2019

Im Rahmen des beantragten Vorhabens sollen auch bauliche Anlagen erstellt werden. Diesbezüglich wurden 3 Bauanträge gestellt:

- 1) Errichtung eines Schutzwalles, zweier Abraumhalden, vier Fertigprodukthalden
- 2) Errichtung einer mobilen Fahrzeugwaage, Länge 24 m, Breite 3 m, Überflur Aufbau einer Auflager Bodenplatte
- 3) Aufstellung von vier Containern (Büro- Werkstatt-, Aufenthalts- und Lagercontainer)

Zu allen drei Bauanträgen sind noch Bauantragsunterlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorLV) wie z.B.

- Original-Katasterauszug im Maßstab 1:1000
 - Lagepläne mit Einzeichnung im Maßstab 1:1000
 - Grundrisspläne mit Bemaßung und Ansichten
 - Schnitte mit Bemaßung (Höhenkoten bezogen auf m ü. NN)
- vorzulegen.

Zu den Bauanträgen 1 und 2 ist noch die Baubeschreibung nachzureichen. Die Angaben zu den Baukosten sind bei Bauantrag 1 und 2 nachzureichen und bei Bauantrag 3 zu korrigieren.

Die Abwasserbeseitigung (Toiletten etc.) und Wasserversorgung für das Gesamtvorhaben ist dazulegen und zu erläutern. Ebenso fehlt ein Brandschutzkonzept (Sicherstellung Löschwasserversorgung etc.)

Antwort:

Die noch nachzureichenden Pläne und Bauanträge sind in den Anlagen 3.1 bis 3.4 beigelegt.
Die Baubeschreibung zur Errichtung des Schutzwalles und der Halden ist in Anlage 3.2 enthalten.

Baukosten Bauantrag 1 - Schutzwall, Abraumhalden, Fertigprodukthalden

Die Fertigprodukthalden und Abraumhalden sind Halden der laufenden Produktion.
Der Schutzwall ist dauerhaft. Die Kosten der Herstellung betragen etwa 25.000 €.

Baubeschreibung zu Bauantrag 2 – Mobile Fahrzeugwaage:

Die Baubeschreibung zur Errichtung der Waage ist in Anlage 3.3 enthalten.

Für die Errichtung einer mobilen Fahrzeugwaage wird zunächst eine Erdplanie erstellt, welches ein gleichmäßiges Niveau ergibt. Auf diese Planie wird ein Fundament aus Betonfertigteilen aufgebracht, auf der später die Waage aufgelagert wird. Nach Erstellen dieses Fundamentes wird die Waage mit einem Tieflader angeliefert und eingehoben. Angleichungen an den Rändern erfolgen, um die Auffahrt für den LKW zu ermöglichen. Die Waage wird mit der EDV in dem Waagencontainer verkabelt. Die EDV-Programme werden installiert und nach einer amtlichen Wägung durch das Eichamt ist die Waage einsetzbar. Die Baukosten der Waage belaufen sich auf 30.000 €.

Korrektur der Baukosten zu Bauantrag 3 – Container

Pro Container sind etwa 4.000 € zu rechnen.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

-Abwasser:

Das Schmutzwasser von den Mitarbeitern wird mit einer mobilen Toilettenanlage entsorgt. Externe Anbieter wie DIXI oder Toi Toi werden wöchentlich die Entsorgung regeln.

-Brauchwasser für Benebelung:

Das Wasser für die Benebelung und Bedüsing der Brechanlage wird aus dem Pumpensumpf/Absetzbecken im Steinbruch entnommen.

Brandschutzkonzept:

Der Brandschutznachweis gem. Bauvorlageverordnung § 11 als Ergänzung zu den Bauzeichnungen und zur Baubeschreibung ist in Anlage 3.5 beigelegt.

2.3 Aussage der Gemeinde Wiesent zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen vom 23.07.2019 sowie Stellungnahme vom 03.09.2019

Eine Verpflichtung zur Stellung eines Antrags auf Herausnahme der Vorhabensfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet besteht nicht.

Das Landratsamt Regensburg bleibt auch ohne einen solchen Herausnahmeantrag gehalten, über den bereits von Ihnen gestellten Antrag auf Zulassung einer Befreiung von den Verbots der Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 8 der LSG-VO i.V.m. § 67 BNatschG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Freilich bleibt es Ihnen unbenommen gleichwohl zusätzlich einen Antrag auf Herausnahme der Vorhabensfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet zu stellen.

Nach der uns durchgeföhrten Fachstellenbeteiligung ergibt sich kein Erfordernis, die sprengtechnische Stellungnahme zum Sachverständigengutachten zu ergänzen: Nach der ergänzenden Aussage des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg vom 12.08.2019 wird unter Unbedenklichkeitsbestätigung der eingesetzten Sprengstoffe Nr. 5.1 auf die Ursache und das Verhalten bzw. die Vermeidung von Sprengstoffresten (Versager) im Haufwerk eingegangen. Die Vermeidung und Beseitigung von Versagern liegt alleinig in der Verantwortung des verantwortlichen Sprengbeauftragten und ist auch Bestandteil der Ausbildung für Sprengberechtigte und wird im Aufbaulehrgang Großlochsprengungen vertieft. Von Seiten der Sprengtechnik besteht vor diesem Hintergrund kein Erfordernis, das Sachverständigengutachten insofern zu ergänzen.

Auch aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ergibt sich kein Nachbesserungsbedarf des sprengtechnischen Gutachtens um Aspekte des Trinkwasserschutzes vor sprengstofftypischen Verbindungen im Sinne einer möglichen Restbelastung infolge von Sprengvorgängen. Aus fachlicher Sicht kann der Besorgung des Eintrags wassergefährdender Stoffe z.B. sprengstofftypischer Verbindungen in den Moosgraben und somit in das Trinkwasserschutzgebiet durch die vorgelegte Planung, die die Ableitung sämtlicher anfallender Niederschlags- und Tagwässer in den Augraben vorsieht, begegnet werden.

Die Gemeinde Wiesent stellt zutreffend fest, dass für die Bauwasserhaltung bzw. die Tagwasserhaltung und -beseitigung sowie die endgültige Ableitung des Niederschlagswassers nach Abbauende ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich sei.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt zwar die allermeisten anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein, hiervon ausgenommen sind jedoch gemäß § 13 BImSchG insbesondere wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §8 in Verbindung mit §10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Hinsichtlich der insoweit noch nachzureichenden Unterlagen verweisen wir auf Nr. 7 [hier Kap. 2.7] dieses Schreibens. Soweit von der Gemeinde Wiesent Fragen zu Aspekten der Verkehrsbelastung und Verkehrssicherheit aufgeworfen werden, verweisen wir auf Nr. 9 dieses Schreibens und den dort erbetenen ergänzenden Ausführungen.

Soweit die Gemeinde Wiesent auf Unterschiede bei der Begutachtung der hydrogeologischen Rahmenbedingungen zwischen dem von Ihnen vorgelegten hydrogeologischen Gutachten des IB Piewak & Partner sowie dem durch die Gemeinde im Rahmen der beantragten Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Ammerlohe vorgelegten hydrogeologischen Gutachten des IB Anders & Raum hinweist, werden wir uns unter Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg um Klärung eines evtl. Ergänzungsbedarfs bemühen und diesbezüglich erneut auf Sie zukommen.

Antwort:

Über die Ausführungen im Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom 20.12.2019 zur Stellungnahme der Gemeinde Wiesent vom 03.09.2019 hinaus sind keine weiteren Anmerkungen geboten. Es wird kein Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Der Antrag auf eine zeitlich befristete Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung, der stattdessen gestellt wurde ist in ergänzter Form in Anlage 10 beigelegt.

2.4 Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz als Landesplanungsbehörde vom 24.07.2019

Die Regierung der Oberpfalz weist auf Konkretisierungsbedarf bei der Planung hinsichtlich der Häufigkeit und Anzahl von möglichen Sprengungen sowie der jährlichen Abbaumenge und der daraus resultierenden Verkehrsbewegungen hin.

Wir empfehlen, die Planungen durch eine Erklärung bzw. Stellungnahme zum letztlich beabsichtigten Betriebsablauf zu ergänzen.

Wie beabsichtigen freilich, die Maßnahmen der landesplanerischen Beurteilung bzw. Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz in einem ggf. zu erteilenden Genehmigungsbescheid als Auflagen zu berücksichtigen.

Antwort:

Anzahl Sprengungen:

Im Antrag, Kap.3.2, S. 10 Zeile 14 des BImSchG-Antrags ist das „ca.“ zu streichen. Es wird alle zwei Wochen eine Sprengung stattfinden, die an den Wochentagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag verteilt werden.

Die Erhöhung der Abbaumenge ist das Resultat der Anpassung der Rohdichte des Granitsteins von 2,20 t/m³ auf 2,67 t/m³ infolge von aktuellen geologischen Erkenntnissen.

Das tatsächliche Abbauvolumen von 75.000 m³ je Jahr wurde bereits im Rauordnungsverfahren benannt und zu keiner Zeit verändert.

Aus diesem Grund sind die vorhandenen Gutachten nach wie vor voll inhaltlich gültig.

2.5 Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 06.08.2019

Die TenneT TSO GmbH wurde auf Hinweis der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 15.07.2019 als Trägerin des Infrastrukturprojektes SüdOstLink am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 06.08.2019 dem Vorhaben wegen der Erstellung der Zuwegung als befestigter Einmündung in die Kreisstraße R42 widersprochen. Gegen das Steinbruchvorhaben als solches (Betriebsfläche) wurden jedoch keine Einwendungen erhoben und die TenneT TSO GmbH führt auch weiterhin aus, für Abstimmungen zur Durchführung beider Vorhaben zur Verfügung zu stehen.

Abhängig von einer diesbezüglichen Abstimmung dürften sich weitere Änderungen der Planung – zumindest bezogen auf die Zuwegung ergeben – deren Inhalt wir derzeit freilich nicht abschätzen können.

Antwort:

Es wurde durch den Antragsteller Kontakt mit der Firma TenneT Kontakt aufgenommen.

In beidseitigem Einvernehmen wurden zwei Lösungen erarbeitet:

A: Im Zuge der Erstellung der Abbiegespur für den Steinbruch werden Leerrohre in die Zufahrt eingebracht.

B: Bei laufendem Steinbruchbetrieb wird die Zufahrt für einen Zeitraum gesperrt, so dass TenneT die Leerrohrtrasse in offener Bauweise erstellen kann.

Je nach Bodengutachten und zeitlicher Schiene wird die entsprechende Variante gewählt.

2.6 Stellungnahme des AELF Regensburg vom 13.08.2019

Das AELF Regensburg verweist zunächst drauf, dass eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans notwendig sei: Laut landesplanerischer Beurteilung durch die Regierung der Oberpfalz (Az.: ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017) sei neben den Rekultivierungsmaßnahmen im Abbaugebiet zusätzlich entstehender Kompensationsbedarf im FFH-Gebiet 6939-302.02 westlich des Steinbruchs durch geeignete naturschutzrelevante Optimierungsmaßnahmen der dortigen Waldbestände zu realisieren, Allerdings befindet sich lediglich die Maßnahme A7 mit einem Kompensationsumfang in Höhe von 36.500 Wertpunkten – was 60 Prozent des Kompensationsbedarfs außerhalb des Abbaugebietes entspricht – in diesem FFH-Gebiet. Im Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung durch die Regierung der Oberpfalz findet sich jedoch unter Punkt 5 nur die Forderung, dass der Eingriff durch den Steinbruchbetrieb zu bilanzieren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg auszugleichen sei; die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst innerhalb des Forstmühler Forsts erfolgen.

Wir haben hierüber mit dem AELF Rücksprache gehalten, welche ergeben hat, dass man dort auf eine Forderung der höheren Naturschutzbehörde im Raumordnungsverfahren [...] hinweisen wollte; zusätzlich entstehender Kompensationsbedarf sollte demnach im westlich des Vorhabens gelegenen FFH-Gebiet 6939-302.02 (Bachtäler im Falkensteiner Vorwald) durch geeignete naturschutzrelevante Optimierungsmaßnahmen der dortigen Waldbestände realisiert werden.

Da diese Forderung jedoch nicht in dieser Form Eingang in das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung gefunden hat und wir einen entsprechenden Korrekturbedarf aus den uns zur Beurteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen und der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht ableiten können, ergibt sich hieraus aus meiner Sicht kein Nachplannungsbedarf.

Unabhängig davon greifen wir freilich die aus forstfachlicher angemerkten Korrekturen am landschaftspflegerischen Begleitplan auf und bitten um Korrektur der Planungen gemäß den Anmerkungen des A-ELF zu Maßnahme A6 und Maßnahme A7, die ebenso seitens der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg unterstützt werden.

Antwort:

Die korrigierte Version des landschaftspflegerischen Begleitplans ist in Anlage 4 beigelegt.

Folgende Kapitel und Unterlagen wurden angepasst:

- Inhaltsverzeichnis
- Kapitel 4.3 Schutzgüter Arten und Lebensräume
- Kapitel 9.2 Ausgleichsmaßnahmen
- Kapitel 9.4 Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
- Kapitel 9.6 Zusammenfassung aller Maßnahmen
- Kapitel 10 Gesamtbeurteilung von Eingriff und Kompensation
- Maßnahmenplan 2
- Maßnahmenplan 3

2.7 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.09.2019

Wir bitten gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg um die Nachreichung der entsprechenden Nachweise für die Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser, wie z.B. Betrachtungen nach DWA M 153, DWA A117, Monitoringkonzept bzgl. sprengstofftypischer Verbindungen für die Eigen- und Fremdüberwachung und auch die Betrachtung des Anhangs 26 der Abwasserverordnung.

Antwort:

Das Einleit- und Monitoringkonzept befindet sich in der Anlage 5.

2.8 Untersuchungstiefe der saP im Vergleich zum vorausgegangenen Raumordnungsverfahren und dem vorgelegten UVP-Bericht

Im eingereichten UVP-Bericht wurden die Anhang-IV-Säugetierarten Luchs und Wildkatze erwähnt. Der Fachbeitrag zur saP ist daher ebenso um diese besonders und streng geschützten Säugetierarten zu ergänzen, da es sich hierbei um die konkretere Prüfunterlage zur Prognose über die Verwirklichung evtl. Verbotbestände gem. §44 BNatSchG handelt.

Antwort:

Die Ergänzung der beiden genannten Arten ist der Anlage 6 „Ergänzende Anlage zur saP“ zu entnehmen.

2.9 Offene Fragen zur Verkehrsbelastung durch An- und Abfahrtsverkehr

Die Abteilung L2A – Verkehrsplanung – am Landratsamt Regensburg hat zum Vorhaben mehrere Fragen hinsichtlich der Belastung des Verkehrsnetzes durch das Abbauvorhaben aufgeworfen. Die Belastung des Verkehrsnetzes ist wenigstens als Auswertung auf sonstige Sachgüter im Rahmen der durchzuführenden UVP mit in Betracht zu ziehen. Insbesondere die Anzahl täglicher oder jährlicher Fahrbewegungen wird in einer ggf. zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über Nebenbestimmungen zu regeln sein.

Wir bitte daher um Stellungnahme und Beantwortung folgender Fragen:

Zum Erläuterungsbericht:

1. *Nach Abschnitt 3.1 ist die Erschließung über eine bestehende Forststraße, die derzeit von der T&T oHG genutzt wird.*

Ist diese Erschließung dauerhaft bzw. dauerhaft gesichert?

Wer unterhält den Weg dauerhaft?

Sind die Tragfähigkeit, die Trassierung und die Sichtverhältnisse für die zu erwartende Verkehre ausreichend?

Wie viele LKWs passen in eine Ausweichstelle?

Antwort Frage 1:

Die Erschließung und Zufahrt sind dauerhaft vertraglich gesichert. Die vertragliche Regelung zwischen Thurn & Taxis und dem Unternehmen Fahrner liegt dem Landratsamt vor. Eine dingliche Sicherung ist notariell vorbereitet und liegt dem Landratsamt ebenfalls als Entwurf vor.

Den Unterhalt des Weges während des Betriebes des Steinbruches gewährleistet die Fahrner Bauunternehmung GmbH. Nach Beendigung des Steinbruchs wird der Unterhalt wie bisher von Thurn & Taxis geleistet.

Die Tragfähigkeit, die Trassierung und die Sichtverhältnisse sind ausreichend. Schon jetzt wird auf diesen Verkehrswegen im Schwerverkehr Langholz und Nutzholz aus dem gesamten Gebiet heraustransportiert.

Die, in Anhang 7 des BImSchG-Antrags geplanten Ausweichstellen können je einen LKW fassen.

2. *In Abschnitt 3.5 sind die Lagermengen genannt. Die Sprengungen erfolgen durch einen externen Dienstleister, wodurch keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden. Wie und in welchen Gefäßen soll der Antransport des Sprengstoffs erfolgen? Sind Beeinträchtigungen des Verkehrs z.B. auf der R42 zu befürchten.*

Antwort Frage 2:

Die aufgeworfenen sprengtechnischen Fragen wurden – unabhängig von der Relevanz der Frage für die Verkehrsplanung – vom sprengtechnischen Gutachter Herrn Dipl.-Ing. Mann in einer sprengtechnischen Stellungnahme beantwortet, die sich in Anlage 7 befindet.

3. *Welches maximale Verkehrsaufkommen kann – vor allem im Schwerverkehr – entstehen?*

Sind die 4 x 10.000 Tonnen Fertigprodukte auf Halde maßgebend (Ziffer 3.5)?

Oder ist die Tagesleistung von durchschnittlich 1.000 Tonnen (Ziffer 3.6) maßgeblich?

Was ist die höchste Tagesleistung der Produktion?

Was wird abgefahren am Tag / in der Stunde?

In welche Richtung erfolgt der Transport vorwiegend?

Antwort Frage 3:

Das Verkehrsaufkommen auf der R 42 mit Schwerverkehr aus dem Steinbruch Rauhenberg berechnet sich wie folgt:

Gesamtproduktion 200.000 to/Jahr

Durchschnittliche Beladung eines LKWs Sattel: 27 to

Durchschnittliche Beladung LKW 4-Achser: 19 to

Angenommene durchschnittliche Beladung: 23 to

Tatsächliche Arbeitstage: 200 Tage

Somit ergibt sich eine zusätzliche durchschnittliche Belastung durch den Steinbruch Rauhenberg von: 200.000 to : 200 Arbeitstage : 23 to/Fahrt = 43 Lastfahrten.

Dies ergibt eine Gesamtverkehrsbelastung von 43 Lastfahren plus 43 Leerfahrten = 86 Fahrten pro Tag. Bei einer vorhandenen Haldenmenge >1.000 to ist die Halde der Fertigprodukte maßgebend für die mögliche max. Abfuhr.

Wenn die Halde der Fertigproduktion < 1.000 to ist, ist die tägliche Produktion von 1.000 to maßgebliche Größe.

Die höchste Tagesleistung der Produktion von fertigen Produkten, welche zur Verwendung aufbereitet sind, beträgt 1.000 to, unter Berücksichtigung der Rüst-, Wartungs- und Aufbereitungsstandzeiten. Der Abtransport erfolgt vorwiegend auf der R 42 Richtung Süden, Richtung Staatsstraße, Richtung Autobahn. Eine mögliche realistische Annahme wäre, 10% Richtung Norden, 90% Richtung Süden.

4. Welche Fahrzeuge werden zum Abtransport benutzt? Wie ist das Fahrverhalten bei der Einfahrt auf die R 42? Wie ist das Beschleunigungsvermögen?

Antwort Frage 4:

Für den Abtransport werden LKW-Sattelzugmaschinen mit Auflieger mit 27 to NL und LKW-4-Achser mit 19 to NL benutzt. Verschiedentlich könnte auch mit kleineren Geräten angefahren werden, wobei dies eine untergeordnete Rolle darstellt. Für die Kalkulation und Bestimmung der Fahrbewegungen wurde zu 50 % mit 27-to-NL und 50 % mit 19-to-NL kalkuliert.

Für die Einfahrt in den Steinbruch und die Ausfahrt auf die R 42 vom Steinbruch wird eine Abbiegespur gem. der Richtlinie für Anlagen von Landstraßen (RAL) erstellt. Die Linksabbiegespur wird nach der RAL 2012, Tabelle 28: LA 3 und der Rechtsabbieger nach RAL 2012, Tabelle 30: RA 6 mit dem Zufahrtstyp KE 6 erstellt. Dies wurde von der Tiefbaubehörde des Landratsamtes Regensburg vorgegeben und abgestimmt. Die Planung liegt dem Tiefbauamt LKR R vor und entspricht den technischen Regeln.

**5. Die Anlage soll Mo bis Fr von 07:00 bis 18:00 in Betrieb sein (Ziffer 3.6).
Wird nur in dieser Zeit abgefahren?
Gibt es keinen Verkehr später am Abend / zur Nachtzeit / am Wochenende?
(Die Verkehrssituation ist auf der R 42 angespannt während der Öffnungszeit des Nepal Pavillons, besonders bei gutem Wetter).**

Antwort Frage 5:

Der Fahrtbetrieb findet gemäß Betriebsbeschreibung nur Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr statt.

Im Immissionsschutztechnischen Gutachten von hook farny Ingenieure vom 28.03.2018 sind Annahmen enthalten (LKW-Transport auf Seite 10, Betriebszeit und Fahrverkehr auf Seite 11, An- und Abfahrten pro Jahr auf Seite 19). Wir bitten um Stellungnahme, ob diese Annahmen verbindlich und noch aktuell sind.

Antwort:

Diese Annahmen sind aktuell und verbindlich.

Auch im Schalltechnischen Gutachten sind Annahmen enthalten, die teils deutlich konkreter sind als die des Erläuterungsberichts. Aber auch hier wird überwiegend mit Durchschnittswerten gearbeitet. Um die Belastung des Straßennetzes abschätzen zu können, sollten die Maximalwerte genannt werden (was wird in der Spitzentunde in welche Richtung abgefahren, und wie ist der zulaufende Verkehr?)

Antwort:

Hierzu wurde die Stellungnahme von Hoock & Partner (Anlage 8) beigelegt.

Nach erster verkehrsplanerischer Einschätzung scheint nicht nur ein Linksabbiegestreifen auf der R 42 notwendig, sondern auch eine Aufweitung des Waldwegs im Einmündungsbereichs. Wenn dieser Einmündungsbereich nur einspurig wäre, dann würde ein wartender LKW, der gerade nicht ausfahren kann, die Einfahrt des einbiegenden LKW blockieren. Damit wäre eine Gefahr geschaffen.

Antwort:

Im Einmündungsbereich der R 42 ist dieser zweispurig. Zudem ist eine große Aufweitung des Zufahrtsbereiches gem. der RAL vorgesehen.

2.10 Nachtrag des Landratsamtes: Schreiben vom 16.03.2020

[...] Wir haben hierzu nach Rücksprache mit der Abgrabungsbehörde am Landratsamt Regensburg den folgenden weiteren Nachbesserungsbedarf für Planunterlagen abgeleitet:

- Da im Rahmen der Antragstellung alle Teilanträge explizit gestellt wurden, ist hier auch noch ein formaler Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Bauantragsformular mit entsprechender Kennzeichnung und Beschreibung des Abgrabungsvorhabens)*
- Zusätzlich zu den bereits [...] eingereichten Vertikalschnitte durch den Steinbruch nach Abbauende (Nr. 8.9) werden noch weitere Schnittzeichnungen benötigt, aus denen der Geländebestand, der Zustand nach den einzelnen Abbauphasen sowie der kultivierte Zustand nach Abbauende dargestellt werden. Die bereits eingereichten Schnittverläufe sind hierzu nach unserer Einschätzung bereits geeignet, müsste jedoch um den Bestand und die Abbauphasen ergänzt werden. Daraüber hinaus ist noch eine Darstellung mit zwei weiteren Schnitten parallel zu den Schnittlinie A-A' und B-B' erforderlich, welche insbesondere die im Rekultivierungsplan eingezeichnete Abraumhalde in 2 Ebenen darstellt*
- An planerischen Aussagen zu den entstehenden Böschungen ist enthalten, dass die Abbau-Böschungen einen Winkel von 75° erhalten sollen und die Bermenbreite 5 m betragen soll; an Absturz- und Steinschlagschutzmaßnahmen ist enthalten, dass Böschungskanten durch Freisteine oder Erdwälle gegen Überfahren gesichert würden. Benötigt wird dementsprechend noch eine planerische bzw. gutachterliche Stellungnahme zur Standsicherheit und Steinschlagsicherheit an den während der Abbauphase entstehenden bzw. nach Betriebsende herzustellenden Böschungen unter Arbeitsschutzgesichtspunkten sowie allgemeine Sicherheitsgesichtspunkten. Es ist darzulegen, wie die Sicherheit vor Abrutschungen und Steinschlägen gewährleistet wird.*

Antwort:

Der formale Antrag auf Abgrabungsgenehmigung ist in Anlage 9 diesem Schreiben beigelegt. Die Schnitte für die jeweiligen Abbauphasen sind ebenfalls in Anlage 9 beigelegt.

Einschätzung zur Standsicherheit (D. Schille)

(Auszug aus Kurzzusammenfassung in Anlage 9)

Die Gewinnung des anstehenden Granits erfolgt auf zwei Sohlen von jeweils 15,0 m Böschungshöhe und 75 Grad Böschungsneigung durch Bohr- und Sprengarbeiten. Aus der Böschungsgeometrie, 75 Grad Neigung der Einzelböschung und 5,0 m Bermenbreite, ergibt sich eine Generalneigung der Endböschung von 59 Grad, die als –Standsicher- eingeschätzt wird. Diese Geometrie ist in Hartgesteinsteinkörpern üblich und entspricht den allgemeinen Regeln der Technik. Zurzeit wird vom Antragsteller ein Granitsteinbruch mit dieser Geometrie erfolgreich und ohne sicherheitstechnische Probleme betrieben.

3 Änderung des Regionalplans

Für das Vorhabengebiet wurde in der Zwischenzeit durch die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11):Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzten“ vom 25. Juni 2020 gemäß Verbindlicherklärung der Regierung der Oberpfalz vom 15.05.2020, in Kraft getreten zum 01.08.2020, ein Vorbehaltsgebiet für Granit (GR 15) ausgewiesen. Gemäß Ziff. 2.1.3 des Regionalplans ist als Ziel der Regionalplanung (Z) zu berücksichtigen, dass in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzten besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen ist.

Aufgrund dieser Änderung wurde der Anhang 19 (Umweltverträglichkeitsprüfung) des Antrags gemäß der o.g. Verordnung angepasst. Die Austauschseiten hierzu befinden sich in Anlage 2 dieses Schreibens.

Ebenfalls angepasst wurde der Anhang 20 (Antrag auf Befreiung [...]). Dieser ist in Anlage 10 diesem Schreiben beigelegt.